

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eeadadac-19dc-3fb9-9a21-50fafd90e3b0>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 46 StPO - Zuständigkeit; Rechtsmittel

- (1) Über den Antrag entscheidet das Gericht, das bei rechtzeitiger Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.
- (2) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.
- (3) Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist sofortige Beschwerde zulässig.

